

Briefaustausches zwischen dem Außenminister der DDR, Dr. L. Bolz, und dem stellvertretenden sowjetischen Außenminister W. A. Sorin, daß die DDR die Sicherung und die Kontrolle an den Grenzen der DDR, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD und zwischen der DDR und Westberlin sowie der auf dem Gebiet der DDR liegenden Verbindungswege zwischen Westberlin und der BRD, ausübt. Ausgenommen sind das Personal und die Güter der Truppen Frankreichs, Großbritanniens und der USA in Westberlin, deren Verbindungswege in der DDR zeitweilig bis zur Vereinbarung eines entsprechenden Abkommens vom Kommando der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland gesichert und kontrolliert werden. Der Abschluß des V. war Ausdruck des Vertrauens der UdSSR zur Arbeiterklasse und allen anderen patriotischen Kräften der DDR. Er war das Ergebnis der zielstrebigsten, dem Interesse der Erhaltung und Festigung des Friedens und der Erreichung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa entsprechenden Politik der SED und der Regierung der DDR.

Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen —>
Kernwaffensperrvertrag

Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (kurz als Kosmos- oder Weltraum-Vertrag bezeichnet): am 27. 1. 1967 von den ursprünglichen Unterzeichnermächten (UdSSR, Großbritannien, USA) in Moskau, London und Washington unterzeichnetes völkerrechtliches

Abkommen, das sich zum Ziel setzt, auf der Grundlage und im Geiste der Prinzipien der UNO-Charta eine breite internationale Zusammenarbeit der Staaten in wissenschaftlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu fördern. Zu diesem Zweck legt der V. insbesondere fest, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums eine Angelegenheit der ganzen Menschheit ist und im Interesse aller Länder zu erfolgen hat. Er verbietet daher alle Formen irgendeiner nationalen Aneignung des Weltraums einschließlich des Mondes u. a. Himmelskörper und garantiert allen Staaten den freien, jegliche Diskriminierung ausschließenden Zugang zur Erforschung und Nutzung des Weltraums. Er verpflichtet die Staaten, bei ihrer Tätigkeit zur Erforschung und Nutzung des Weltraums im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung der Zusammenarbeit der Staaten zu handeln. Der V. verbietet jegliches Verbringen von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde, auf Himmelskörper oder in anderer Weise in den Weltraum. Er untersagt ferner die Errichtung von Militärbasen, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung von Waffen aller Art und die Durchführung von militärischen Manövern auf Himmelskörpern. Im übrigen regelt der V. Fragen der Hilfeleistung für Kosmonauten, die Verantwortlichkeit und Haftung der Staaten für ihre Unternehmungen im Weltraum, der Hoheits- und Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum entsandt werden, sowie wichtige Probleme der Zusammenarbeit der Staaten